

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 6 / Fachbereich 6 - Stadtplanung und Bauordnung

## Sitzungsvorlage

Datum: 24.08.2021

Drucksache Nr.: **21/0367**

---

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Mobilität

**Sitzungstermin**

21.09.2021

**Behandlung**

öffentlich / Entscheidung

---

**Betreff**

**Pilotprojekt zur Einführung von E-Leihrollern in Sankt Augustin**

**Beschlussvorschlag:**

Der Mobilitätsausschuss stimmt der dargelegten Vorgehensweise zu und beschließt die Durchführung des Pilotprojektes.

**Sachverhalt / Begründung:**

In den vergangenen Wochen haben insgesamt fünf E-Leihroller-Anbieter ihr Interesse bekundet, in Sankt Augustin E-Leihroller auszubringen. Zunächst wurden mit den Anbietern jeweils einzeln Gespräche hierzu geführt. Die Anbieter haben im Zuge dessen Karten ihres gewünschten Bedienegebietes eingereicht, wobei eine starke Konzentration auf den Zentrumsbereich (also Mülldorf, Ort, Niederpleis und Hangelar) festgestellt wurde. Der Stadtverwaltung ist jedoch daran gelegen, das gesamte (bebaute) Stadtgebiet mit einem entsprechenden Angebot zu versehen, sollte es eingeführt werden. Nach hausinterner Prüfung wurden folgende Rahmenbedingungen ausgearbeitet:

Sollte ein Angebot geschaffen werden, wird zunächst ein 1-jähriger Pilotbetrieb durchgeführt und mit jedem Anbieter jeweils eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen. Diese Vereinbarung wird Teil einer Sondernutzungserlaubnis, die durch den Fachbereich 1 Ordnung erteilt wird. Im Rahmen des 1-jährigen Probetriebes werden keine Gebühren erhoben. Innerhalb der Kooperationsvereinbarung werden zahlreiche Regeln formuliert, die die Anbieter einhalten müssen. Diese Regeln wurden den Anbietern in einem gemeinsamen Gespräch vorgestellt.

Die Kooperationsvereinbarung wurde zusammen mit den Kommunen Hennef, Lohmar, Siegburg und Troisdorf erarbeitet und die Inhalte mit dem Zukunftsnetz Mobilität NRW abgestimmt, welches auch bei der Durchführung des Anbieter-Gespräches unterstützt hat. Die in der Vereinbarung getroffenen Regeln basieren auf zahlreichen Gesprächen und Erfahrungen anderer Kommunen und dem Experten für Mikromobilität des Zukunftsnetzes Mobilität NRW.

Die zentralen Regeln (Muss-Kriterien) werden folgend dargestellt:

- Die Anzahl der auszubringenden E-Leihroller wird auf 150 E-Leihroller je Anbieter und insgesamt 300 E-Leihroller beschränkt, was (aufgerundet) einer Anzahl von einem E-Leihroller je 200 Einwohner entspricht;
- Die Ausbringungsorte der E-Leihroller werden streng reglementiert und müssen festgelegten Kriterien entsprechen (keine Behinderung des fließenden Verkehrs; freie Gehwegbreite von mindestens 1,60 m; Freihaltung von Gehweghinterkanten und taktilen Elementen; 5 m Mindestabstand zu Bushaltestellen; max. fünf E-Leihroller je Standort und mind. 50 m zum nächsten Standort [Ausnahme Mobilstationen];
- in von der Stadt definierten No-Parking-Bereiche (Gewässer, Parks, Friedhöfe u. a.) ist ein Ausleihe-Ende technisch zu unterbinden;
- Einhaltung von Qualitätsstandards hinsichtlich Wartung & Service (max. 24 h Reaktionszeit bei Umverteilung aufgrund von fehlerhaftem Abstellen; Umverteilung bei Nicht-Nutzung nach vier Tagen; zusätzliche No-Parking-Bereiche bei Veranstaltungen ermöglichen; 24/7 Service-Nummer Erreichbarkeit, Protokoll von Problembehebungen wird an Stadt versandt);
- Übernahme der Bergung bzw. Bergungskosten, sollten E-Leihroller unsachgemäß in Gewässer oder Parks geworfen werden;
- Wahrnehmung regelmäßiger Austauschtermine zwischen Stadtverwaltung und Anbieter;
- Weitergabe von anonymisierten Informationsinhalten, wenn Anregungen oder Beschwerden von Bürger/innen an den Anbieter gesandt werden;
- Bereitstellung anonymisierten Mobilitäts-Daten im Dateiformat Mobility Data Specification (mds);
- Einhaltung von Qualitätsstandards hinsichtlich Nachhaltigkeit (Ausschließlich regenerativen Strom für E-Leihroller nutzen; Umverteilung erfolgt mit emissionsarmen Fahrzeugen, regelmäßiger Bericht über die Fortschritte hinsichtlich Nachhaltigkeit);
- nur festangestellte Personen mit Mindestlohn werden beschäftigt.

Zusätzlich müssen die Anbieter sich dazu verpflichten, zu Beginn des Pilotprojektes eine Informations-Kampagne durchzuführen, um die Nutzer/innen für die sachgemäße Nutzung der E-Leihroller zu sensibilisieren. Hierfür soll eine gemeinsame Veranstaltung der beiden Anbieter und der Stadtverwaltung durchgeführt werden, die den Beginn des Pilotprojektes darstellen soll.

Die Stadtverwaltung befürwortet zudem folgende Punkte, welche bei der Auswahl der Anbieter positiv berücksichtigt wurden (Kann-Kriterien):

- Integration der E-Leihroller in das ÖPNV-Netz bzw. in das Netz des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS). Nutzende sollten, vergleichbar wie beim RSVG-Leihrad, bei Abnahme eines ÖPNV-Tickets im Abonnement Vergünstigungen bzw. Freiminutenkontingente erhalten. Dies würde außerdem zu einer gesteigerten Akzeptanz bei den Bürgern führen;
- Angebot von Sondertarifen, wie bspw. einem Unternehmenstarif mit geringeren Minutenpreisen oder Wegfall der Entsperrgebühr, für regional ansässige Arbeitgeber. Die Konditionen sollten zwischen dem Arbeitgeber und dem Anbieter eigenständig ausgehandelt werden. Grundsätzlich wird jedoch angeregt, allen regionalen Arbeitgebern einen einheitlichen Unternehmenstarif anzubieten;
- die Wartung der E-Leihroller erfolgt in regionalen Werkstätten;
- die Umverteilung erfolgt emissionsfrei;
- Einsetzung von E-Leihrollern mit Wechselakkusystem, um den Umverteilungsaufwand zu reduzieren.

Den Anbietern wurde im Nachgang des gemeinsamen Gesprächstermins eine Frist gewährt, um eine Rückmeldung bezüglich der Kriterienerfüllung einzureichen. Alle Anbieter sind dieser Forderung fristgerecht nachgekommen. Anschließend wurden die Rückmeldungen anhand einer Bewertungsmatrix ausgewertet. Nach Einschätzung der Verwaltung haben lediglich zwei Anbieter (*Lime* und *Tier*) die Erfüllung aller Muss- als auch Kann-Kriterien ab Start des Pilotprojektes zugesagt, weshalb diese Anbieter ausgewählt worden sind. Anschließend haben diese beiden Anbieter (*Lime* und *Tier*) die beigefügte Kooperationsvereinbarung (Anlage 1) unterzeichnet und möchten ihr Angebot kurzfristig im Bediengebiet von Sankt Augustin (Anlage 2) ausbringen. Der oben beschriebene Sachverhalt wurde auch zur Beratung bereits dem Verwaltungsvorstand vorgelegt, der einstimmig zugestimmt hat. Aus den o. g. Gründen empfiehlt die Verwaltung die Vergabe der Sondernutzungserlaubnis und die Durchführung des Pilotprojektes mit den beiden Anbietern Lime und Tier.

Der Start des Pilotprojektes soll im Oktober 2021 erfolgen.

In Vertretung

Rainer Gleß  
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

### Anlagen

- Kooperationsvereinbarung
- Karte Bediengebiet